



Reisekosten und Begleiterkarte

Für notwendige Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen (medizinische Massnahmen, berufliche Eingliederungen, Sonderschulung, Anpassung oder Reparatur von Hilfsmitteln) übernimmt die IV **in der Regel** die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei medizinischen Massnahmen gibt es spezielle Regelungen, s. Merkblatt betr. Invalidenversicherung für Minderjährige mit CF. Bei den anderen IV-Massnahmen können Versicherte und ihre Begleiter für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln Gutscheine beziehen. Die Verkehrsbetriebe tauschen diese Gutscheine gegen Fahrausweise ein. Der Gutschein gilt auch für die Gepäckbeförderung.

Versicherte müssen den Gutschein spätestens fünf Tage vor der Fahrt bei der IV-Stelle anfordern.

Damit diese den Gutschein ausstellen können, benötigen sie folgende Angaben:

- Name und Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer der versicherten Person
- Fahrstrecke
- Art des benötigten Fahrausweises (einfache oder Retourfahrt, Mehrfahrtenkarte, Abonnement)
- Begleitperson
- Beförderung von Invalidenrollstuhl, Kinderwagen, Blindenführhund oder Gepäck
- Zweck der Fahrt
- Dauer der Abwesenheit

Mit dem Fahrausweis wird der versicherten Person am Schalter der öffentlichen Verkehrsmittel ein allfälliges Zehrgeld ausbezahlt.

Auskünfte und weitere Informationen

Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

Weitere Infos www.ahv.ch

SBB-Information unter

<http://mct.sbb.ch/mct/reisemarkt/services/wissen/handicap/handicap-fahrverguenstigung.htm%20>